



Über
D-II/BA
An alle Bezirksausschüsse

**Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Grundsatz Gaststätten u.
Spielhallen, Sportwetten
KVR-III/111**

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45135
Telefax: 089 233-45139
Dienstgebäude:
Implerstr. 11

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

24.02.2022

Entscheidung über Sondernutzungserlaubnis (Freischankfläche)

Dauerhafte Genehmigung coronabedingt temporär erlaubter Freischankflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem einige dauerhafte Genehmigungen von coronabedingt ursprünglich temporär erlaubten Freischankflächen (auf Parkständen und in seitlicher Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus) durch die zuständigen Bezirksausschüsse unter Verweis auf die Baugenehmigungspflicht abgelehnt wurden, möchten wir Sie über die geltende Sach- und Rechtslage informieren:

Die ursprünglich pandemiebedingt nur temporär – befristet auf die Geltung des infektionsschutzrechtlichen Abstandsgebots – genehmigten Freischankflächen werden nun auf Grundlage der zwischenzeitlich in die Sondernutzungsrichtlinien aufgenommenen Neuregelungen in § 23 Abs. 6 und Abs. 14 dauerhaft für den Nutzungszeitraum April bis Oktober genehmigt. Diese Freischankflächen werden Ihnen wie üblich zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsmaßstab unterscheidet sich dabei nicht von den „herkömmlichen Freischankflächen“. Auch hier ist sowohl Ihrerseits als auch von Seiten des Kreisverwaltungsreferats nur die Einhaltung der sondernutzungsrechtlichen Vorgaben zu prüfen.

Eine Ablehnung von Freischankflächen durch den Bezirksausschuss unter dem alleinigen Verweis auf ein bei Flächen mit mehr als 40 Quadratmetern Größe ausstehendes Baugenehmigungsverfahren ist folglich rechtlich **nicht** möglich. Die baurechtlichen Belange werden in dem separat durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren ausschließlich durch die Lokalbaukommission geprüft und gewürdigt. Nur wenn die Baugenehmigung dann auch tatsächlich erteilt wird, dürfen die betroffenen Flächen dauerhaft genutzt werden.

Sollten Sie dennoch ausschließlich aufgrund von baurechtlichen Erwägungen

Freischankflächen ablehnen, so wären wir gezwungen, diese Vorgänge dem Oberbürgermeister zur weiteren Entscheidung vorzulegen. Für die Genehmigung wäre damit allerdings eine enorme zeitliche Verzögerung verbunden, während der die Freischankflächen nicht nutzbar wären.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und bitten, die dargestellten Rahmenbedingungen künftig zu beachten sowie etwaige bereits aufgrund von baurechtlichen Überlegungen erfolgte Ablehnungen von Freischankflächen gegebenenfalls nochmals zu beraten und die Entscheidung zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kreisverwaltungsreferat
Abteilung Bezirksinspektionen